Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:
Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium	**Datum**
Amtsausschuss Büchen	05.03.2015

Beratung:
Verwaltungskostenbeiträge

Das Verhältnis der Amtsumlage zu den Verwaltungskostenbeiträgen stellt sich wie folgt dar:

Alleiniger Zweck der Amtsumlage ist es, das Amt in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden und die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung angemessen wahrzunehmen.
Jedoch ist die Amtsumlage nachrangig zu erheben, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Amtes nicht decken.

Zu den anderen Einnahmen des Amtes zählen:
- Umlage für Aufgaben, die zwei oder mehrere Gemeinden auf das Amt übertragen haben. (§ 21 Abs. 1 AO)
- Umlagen für Aufgaben, an denen alle Gemeinden beteiligt sind. (§ 21 Abs. 1 AO)
- Verwaltungskosten für die Führung der Verwaltungsgeschäfte von gemeindlichen Einrichtungen (§ 21 Abs. 2 AO)
- Gebühren und Verwaltungsgebühren (§§ 4 und 5 KAG)
- Einzelzuweisungen des Landes
- Erträge aus Mieten und Pachten

Mit der Übertragung der Kita-Angelegenheiten auf das Amt ist aufgefallen, dass für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kita Gudow bisher kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben wurde. Auch für das Büchener Waldschwimmbad und das Büchener Jugendzentrum ist diese Zahlung bisher nicht erfolgt.
Diese Einrichtungen haben ab dem Jahr 2015 einen Verwaltungskostenbeitrag an das Amt zu entrichten.

Beschlussempfehlung:
Der Amtsausschuss beschließt, in Anlehnung an die Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge der Schulverbände, einen Verwaltungskostenbeitrag für die Kita Gudow, das Waldschwimmbad Büchen und das Jugendzentrum Büchen ab dem Jahr 2015 in Höhe von 3% der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der jeweiligen Einrichtung aus dem Vorjahr zu erheben.